

Urteil mit Praxishinweis

AG Brandenburg, § 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 1004 Abs. 2 BGB

Unterlassungsanspruch gegen Äußerung über nicht nachweislichen sexuellen Missbrauch

Die öffentliche Äußerung eines nicht nachweislichen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs ist nicht rechtswidrig, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt.

Wenn die Beschuldigungen nur im engsten Familienkreis – insbesondere gegenüber ihrem Ehemann/ Lebenspartner, ihrer Mutter, ihren Großeltern und ihren Kindern bzw. gegenüber den sie behandelnden Ärzten und/oder Psychotherapeuten oder gegenüber ihrem Rechtsanwalt bzw. gegenüber einem Geistlichen in seiner Eigenschaft als ihr Seelsorger – geäußert werden, stellen sie keine Persönlichkeitsverletzung gemäß § 1004 Abs. 2 BGB dar.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des AG Brandenburg vom 24.06.2016, 34 C 39/16

Praxishinweis

Wer mit dem Vorwurf sexueller Übergriffe oder sexuellen Missbrauchs konfrontiert wird, kann sich unter Umständen gegen die Verbreitung dieser Äußerungen wehren. Sei es, indem eine „Gegen-“Anzeige wegen z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), übler Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) gestellt wird, sei es, indem der vermeintliche Täter zivilrechtlich gegen die Frau vorgeht, um sie zum Widerruf und vor allem zur strafbewehrten Unterlassung der (weiteren) Verbreitung dieser für ihn ehrenrührigen Behauptungen zu zwingen.

Diese Fälle sind in der Praxis selten anzutreffen. Das AG Brandenburg hat in der vorstehend abgedruckten Entscheidung die Grundsätze dargestellt:

Lässt sich der Vorwurf des sexuellen Übergriffs bzw. Missbrauchs nicht sicher beweisen, streitet die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Unschuldsvermutung auch im Zivilprozess für den vermeintlichen Täter, der dem Grunde nach wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die sich äuernde Person einen Anspruch auf Unterlassung der ehrverletzenden Äußerungen hat. Das gilt, wie vom AG Brandenburg im vorstehenden Urteil ausgeführt, jedenfalls dann nicht, wenn die Äußerungen im geschützten Raum erfolgen, die Frau also in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, d.h. ihre Beschuldigungen nur im engsten Familienkreis, insbesondere gegenüber ihrem Ehemann, der Lebenspartnerin oder nichtehelichen Lebenspartner_in, ihren Eltern und Großeltern und ihren Kindern, gegenüber den sie behandelnden Ärzt_innen und/oder Psychotherapeut_innen, gegenüber ihrer anwalt-

lichen Vertretung oder z.B. gegenüber Geistlichen in ihrer Eigenschaft als ihr Seelsorger_in äußert.

Steht der (nicht nachweisliche) Vorwurf sexueller Übergriffe im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, darf die Betroffene sich auch gegenüber dem Arbeitgeber bzw. den für Beschwerden zuständigen Stellen erklären.

Das folgt aus § 13 AGG (OLG Dresden, Beschluss v. 18.03.2013, 4 U 2067/12). Danach haben Beschäftigte das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes, also auch bei sexueller Diskriminierung, benachteiligt fühlen. Weil das Gesetz hier ein bloßes Gefühl für das Beschwerderecht ausreichen lässt, kommt es ersichtlich nicht darauf an, ob sich der Wahrheitsgehalt erweisen lässt. Der Gesetzgeber hat damit Persönlichkeitsbeeinträchtigungen des möglicherweise Unrecht Beschuldigten im Rahmen des § 13 AGG gebilligt und dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, § 12 AGG.

Werden Vorwürfe sexueller Übergriffe oder sexuellen Missbrauchs außerhalb dieses geschützten Raumes erhoben oder verbreitet und macht der vermeintliche Täter ggf. im einstweiligen Verfügungsverfahren Unterlassungsansprüche geltend, so ist Anspruchsvoraussetzung für einen solchen Unterlassungsanspruch die objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen, wobei eine vorangegangene rechtswidrige Verletzung in der Regel eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr begründet. Diese Wiederholungsgefahr lässt sich unter Umständen nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abwenden.

Aus anwaltlicher Sicht ist deshalb unbedingt mit der Mandantin zu erörtern, ob sie eine solche Erklärung abzugeben bereit ist. Ein Eingeständnis, dass der von ihr erhobene Vorwurf unwahr ist, muss damit nicht verbunden sein. Folgende Formulierung verwende ich in meiner anwaltlichen Praxis:

„... Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten gibt unsere Mandantin – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich – folgende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab: Unsere Mandantin verpflichtet sich gegenüber Ihrem Mandanten, es bei Meidung einer angemessenen, von Ihrem Mandanten nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe, deren Höhe im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann, zu unterlassen, gegenüber Dritten die Äußerung/Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, Ihr Mandant habe ...

Hiervon ausgenommen sind Äußerungen, die unsere Mandantin in ihrem engsten Familienkreis oder gegenüber der Schweigepflicht unterliegenden Personen (Ärztinnen und Ärzte, anwaltliche Vertretung) oder im Rahmen etwaiger therapeutischer Behandlung oder etwaiger Seelsorge wiederholt.“

Damit reduziert sich für die Mandantin, die ihre Vorwürfe nicht sicher beweisen kann, das Risiko, sich einem zivilgerichtlichen Verfahren ausgesetzt zu sehen, deutlich.

Es kommt vor, dass nicht nur der Unterlassungsanspruch gerichtlich verfolgt wird, sondern zugleich ein Schmerzensgeld wegen der erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch ehrkränkende Äußerungen geltend gemacht wird. Ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nach obigen Grundsätzen gerechtfertigt, scheiden Ersatzansprüche des vermeintlichen Täters aus.

Bei der Verbreitung nicht erwiesener, ehrverletzender Tatsachenbehauptungen außerhalb des geschützten Raumes kommt eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden nur bei einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht. Dabei hängt die Entscheidung, ob eine hinreichend schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner auch von Anlass und Beweggrund der Handelnden sowie von dem Grad des Verschuldens ab.

Die Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Tatsachenbehauptung setzt nicht die Feststellung der Unrichtigkeit voraus, sondern auch dann, wenn sich hinsichtlich der Wahrheitsfrage ein „non liquet“ ergeben hat, kommt auf der Grundlage des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB ein derartiger Entschädigungsanspruch in Betracht. Allerdings ist bei der Gewichtung der Schwere des Eingriffs die offen bleibende Möglichkeit mitzuberücksichtigen, dass die inkriminierte Behauptung wahr sein kann (BGH, Urteil v. 30.01.1996, VI ZR 386/94).

RAin Susette Jörk, Leipzig